

Neufassung der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Samtgemeinde Dahlenburg

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 der Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Dahlenburg in seiner Sitzung am 20.09.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsform

- (1) Die Samtgemeinde betreibt das Freibad im Dorn als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Benutzung dieser Einrichtung ergibt sich aus dem öffentlichen Recht, insbesondere nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Freibades obliegt der Samtgemeinde Dahlenburg als öffentliche Aufgabe. Die zu deren Erfüllung von der Samtgemeinde Dahlenburg eingesetzten Personen nehmen ihre Aufgaben gegenüber den Benutzern als Amtspflicht wahr.

§ 2 Zweck der Badeordnung

- (1) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad. Der Benutzer soll hier Entspannung und Erholung finden.
- (2) Die Badeordnung ist für alle Benutzer verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Satzung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
- (3) Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen sowie bei geschlossenen Personengruppen ist auch der jeweilige Leiter für die Beachtung dieser Satzung verantwortlich. Die weitergehenden Bestimmungen des § 7 bleiben unberührt.

§ 3 Benutzer

- (1) Die Benutzung des Freibades steht nach Lösung der Eintrittskarte grundsätzlich jedermann frei.
- (2) Von der Benutzung ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, mit offenen Wunden oder Hautausschlägen. Auch Personen mit anderen Erkrankungen kann die Benutzung verweigert werden. Das gleiche gilt für Personen, deren Verhalten eine Störung des Badebetriebes erwarten lässt, also insbesondere offensichtlich unter Alkoholeinfluss stehenden Personen.

- (3) Kinder unter sechs Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener unter deren ausschließlicher Verantwortung zugelassen.
- (4) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht bewegen können, sollen von einer anderen Person, die die erforderliche Hilfe leisten kann, begleitet werden.
- (5) Wird das Freibad bei sportlichen Veranstaltungen oder aus anderen Gründen für den Badebetrieb geschlossen, besteht kein Anspruch auf Einlass bzw. Erstattung von Gebühren.

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Die regelmäßigen Öffnungszeiten werden von der Samtgemeinde festgesetzt und vor Beginn der Badesaison im Freibad bekannt gemacht. Die Samtgemeinde behält sich vor, bei schlechter Witterung das Freibad vorzeitig zu schließen oder später zu öffnen. Bei extrem schlechtem Wetter kann das Freibad auch tageweise geschlossen werden.
- (2) Die Badesaison beginnt in der Regel am 15.05. eines jeden Jahres und am 31.08. endet sie. Eine Ausdehnung der Badesaison bleibt der Samtgemeinde vorbehalten.
- (3) Aus besonderem Anlass (z. B. bei Sonderveranstaltungen) kann von den regelmäßigen Öffnungszeiten abgewichen werden. Das ist jedoch eine Woche vorher durch Aushang im Freibad bekannt zugeben.
- (4) Bei Überfüllung oder aus anderen Gründen können einzelne Teile des Freibades zeitweise gesperrt werden. Ebenso kann die Benutzungsdauer für alle oder einzelne Teile des Freibades zeitlich eingeschränkt werden. Der Einlass endet 30 Minuten vor Ablauf der Betriebszeit.
- (5) Das Badebecken ist unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in jedem Falle 15 Minuten vor Ablauf der Betriebszeit zu verlassen.

§ 5 Verhalten im Freibad

- (1) Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung, Ruhe und Sauberkeit zuwiderläuft. Jede Störung oder Belästigung der anderen Besucher ist zu unterlassen.
- (2) Nicht gestattet ist u.a.
 - a) Lärmen, der Betrieb von Fernseh-, Rundfunk- und Tonwiedergabegeräten sowie Musikinstrumenten,
 - b) Rauchen, Essen und Trinken an den Beckenumgängen,
 - c) Mitbringen von Tieren,

- d) Benutzer durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen,
 - e) andere unterzutauchen oder in das Becken zu stoßen sowie sonstigen Unfug zu treiben,
 - f) vom seitlichen Beckenrand in die Becken zu springen,
 - g) auf den Beckenumgängen zu laufen oder an Einsteigeleitern und Haltestangen zu turnen.
- (3) Schwimmhilfsmittel (z.B. Schwimmflossen, Schwimmgürtel) und Spiel- und Sportgeräte müssen vor der Benutzung abgewaschen werden. Der Schwimmmeister hat die alleinige Entscheidung darüber, welche Gegenstände bzw. Geräte zugelassen werden.
- (4) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Für Abfälle sind die vorgesehenen Sammelbehälter zu verwenden.
- (5) Vorgefundene Beschädigungen, Verunreinigungen und sonstige Mängel sind unverzüglich dem Badepersonal zu melden. Nachträgliche Beschwerden und Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.
- (6) Unfälle und Verletzungen sind sofort dem Badepersonal mitzuteilen. Unterlassung oder Verspätung der Anzeige gehen zu Lasten des Geschädigten.

§ 6 Badebekleidung

- (1) Der Aufenthalt im Freibad ist nur in üblicher Badebekleidung, die nicht gegen Sitte und Anstand verstößt, erlaubt. Badegäste, deren Badebekleidung nicht diesen Anforderungen entspricht, können vom Aufsichtspersonal aus dem Freibad verwiesen werden.
- (2) Die Badebekleidung darf in den Schwimmbereichen weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

§ 7 Gruppen

- (1) Geschlossene Gruppen (Vereine, Schulklassen usw.), die einen Teil des Freibades allein benutzen wollen, bedürfen der vorherigen Genehmigung der Samtgemeinde Dahlenburg.
- Die Genehmigung kann mit besonderen Auflagen versehen werden.
- (2) Der Leiter bzw. die Aufsichtsperson der jeweiligen geschlossenen Personengruppe ist für die Durchführung des Badebetriebes dieser Gruppe verantwortlich. Den Anweisungen des Badepersonals ist jedoch Folge zu leisten.

§ 8 Kleidung, Geld- und Wertsachen

- (1) Den Badegästen stehen Wechsel- und Sammelkabinen zur Verfügung. Wechsel- und Sammelkabinen dürfen nur zum Aus- und Ankleiden benutzt werden.
- (2) Für die Kleideraufbewahrung stehen den Badegästen Garderobenschränke zur Verfügung, die durch Schlüssel versperrt werden können. Wird ein Garderobenschrankschlüssel verloren, so sind der Samtgemeinde vom betreffenden Badegast für die Auswechslung des Schlosses die erforderlichen Aufwendungen zu ersetzen. Ein Anspruch auf Bereitstellung eines Garderobenschrankes besteht nicht.

§ 9 Körperreinigung

- (1) Zur Körperpflege und -reinigung sind die Duschkabinen zu benutzen. Außerhalb dieser Duschkabinen und der Toilettenanlagen ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet.
- (2) Der Zugang zum Badebecken ist nur über die Durchschreitebecken gestattet. Hierbei hat sich der Benutzer abzduschen.
- (3) Bei Bedarf sind die Toiletten rechtzeitig aufzusuchen. Jede Verunreinigung des Freibades und insbesondere des Badewassers ist untersagt.

§ 10 Benutzung des Freibades

- (1) Der Zugang zu den Wechselkabinen und Umkleieräumen, den sanitären Anlagen und den Badebecken ist nur auf den hierfür vorgesehenen Wegen und Treppen gestattet.
- (2) Die Beckenumgänge dürfen nicht mit anderen als Badeschuhen betreten werden. Das Betreten abgesperrter Rasen- oder sonstiger Flächen ist untersagt.
- (3) Das Schwimmbecken und die Sprunganlage dürfen nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmern steht der gekennzeichnete Nichtschwimmerbereich und Kleinkindern das Planschbecken zur Verfügung.
- (4) In das Schwimmbecken darf - außer von der Sprunganlage - nur von den Stirnseiten gesprungen werden. Die Benutzung der Sprunganlage erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Während des Sprungbetriebes darf das Sprungbecken nur von den Springern benutzt werden. Es darf nur einzeln und geradeaus gesprungen werden. Nach dem Sprung ist der Sprungbereich sofort zu verlassen. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches ist verboten. Einzelanweisungen des Badepersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.

- (5) Ball- und ähnliche Spiele sind nur auf den dafür vorgesehenen Flächen gestattet und dürfen nicht zu Belästigungen anderer Benutzer führen. Bei starkem Freibadbesuch kann der Schwimmmeister diese Spiele gänzlich untersagen. Für Sach- und Personenschäden haftet der Verursacher.

§ 11 Eintrittskarten

- (1) Der Benutzer hat an der Kasse eine Eintrittskarte gegen Zahlung der Gebühr zu lösen. Die Mehrfachkarte ist innerhalb der Preisgruppe übertragbar.
- (2) Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres sowie Begleitperson nach § 3 Abs. 4 haben freien Eintritt.
- (3) Die Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe. Mehrfachkarten (Zehnerkarten) und Jahreskarten gelten nur für eine Badesaison. Die Einzelkarte sowie der Einzelabschnitt einer Mehrfachkarte (Zehnerkarte) berechtigen nur zum einmaligen Betreten des Freibades.
- (4) Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen, der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet.
- (5) Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Wer im Bad ohne gültige Eintrittskarte angetroffen wird, ist zur Lösung einer Einzelkarte verpflichtet.

§ 12 Gebühren

Die Benutzungsgebühren des Freibades Dahlenburg ergeben sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist. Sie werden jährlich überprüft und gegebenenfalls neu festgesetzt.

§ 13 Schwimmunterricht

- (1) Schwimmunterricht gegen Entgelt darf nur mit Zustimmung der Samtgemeinde Dahlenburg erteilt werden. Private Schwimmlehrer werden zur erwerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.
- (2) Im Freibad ist es nicht zulässig, Waren anzubieten oder Schriften oder Werbungen zu verteilen. Dies gilt nicht für die hierfür besonders vorgesehenen Einrichtungen.

§ 14 Fundsachen

- (1) Gegenstände, die im Freibad gefunden werden, sind unverzüglich an der Kasse abzugeben.
- (2) Die Fundgegenstände werden nach Ablauf von 14 Tagen dem Fundbüro der Samtgemeinde zugeleitet.
- (3) Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 15 Einhalten der Ordnung

- (1) Das Badepersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung dieser Satzung zu sorgen. Den Anordnungen des Badepersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- (2) Der Schwimmmeister übt für die Samtgemeinde Dahlenburg das Hausrecht aus. Er ist befugt, Personen, die trotz Ermahnung gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen und insbesondere den geordneten Badebetrieb stören, aus dem Freibad zu verweisen. Eine strafrechtliche Verfolgung bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Samtgemeindebürgermeister kann Richtlinien und Dienstanweisungen für das Badepersonal erlassen.
- (4) Den in Abs. 2 genannten Personen kann die Samtgemeinde den Zutritt zum Freibad zeitweise oder dauernd untersagen.
- (5) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten der §§ 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15 sowie den Verboten §§ 3, 5, 6, 9, 10, 13 zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 16 Haftung der Samtgemeinde

- (1) Bei Unfällen tritt eine Haftung nur ein, wenn dem Badepersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- (2) Für die ordnungsgemäß in den Garderobenschränken verschlossene Kleidung, Geld- und Wertsachen ist die Haftung auf einen Höchstbetrag von 100,00 Euro beschränkt. Den Nachweis über die Höhe des Schadens muss der Benutzer führen.

(3) Für durch andere Benutzer verursachte Schäden sowie für Geld-, Wert-, und sonstige Sachen, für die die Samtgemeinde nicht nach Abs. 2 haftet, ist jegliche Haftung der Samtgemeinde ausgeschlossen.

(4) Für Schäden an oder das Abhandenkommen von Fahrzeugen auf dem Parkplatz ist jegliche Haftung ausgeschlossen.

§ 17 Ausnahmen

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung kann die Samtgemeinde zulassen.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

(2) Diese Satzung ist während der Betriebszeit an einem allgemein zugänglichen Ort innerhalb des Freibades auszuhängen.

Dahlenburg, den 20.09.2012

Dassinger
Samtgemeindebürgermeister

Anlage zu § 12 der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Samtgemeinde Dahlenburg

1. Einzelkarten:	
a) Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	1,00 €
b) Kinder, Jugendliche vom 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schwerbehinderte, Schüler, Studenten, Bundesfreiwilligendienstleistende, Ableistende freiwilliges soziales Jahr und Auszubildende	1,50 €
c) Erwachsene	2,50 € 3,00 €
2. Zehnerkarten:	
a) Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	8,00 €
b) Kinder, Jugendliche vom 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schwerbehinderte, Schüler, Studenten, Bundesfreiwilligendienstleistende, Ableistende freiwilliges soziales Jahr und Auszubildende	12,00 €
c) Erwachsene	22,00 € 25,00 €
3. Saisonkarten:	
a) Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	25,00 €
b) Kinder, Jugendliche vom 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schwerbehinderte, Schüler, Studenten, Bundesfreiwilligendienstleistende, Ableistende freiwilliges soziales Jahr und Auszubildende	36,00 €
c) Erwachsene	54,00 € 60,00 €
d) Familienkarte, Ehepaare, Ehepaare + 1 Kind	80,00 € 90,00 €
Familienkarte, Ehepaare + 2 Kinder	90,00 € 100,00 €
Familienkarte, Ehepaare + 3 oder mehr Kinder	100,00 € 110,00 €
Alleinerziehend + 1 Kind	70,00 €
Alleinerziehend + 2 Kinder	80,00 €
Alleinerziehend + 3 oder mehr Kinder	90,00 €
e) Inhaber einer Ehrenamtskarte erhalten eine Vergünstigung von 10%	
4. Ermäßigter Saisonkartenvorverkauf im Rathaus bis zur Eröffnung des Freibades im jeweiligen Kalenderjahr:	

a) Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	18,00 €	
b) Kinder, Jugendliche vom 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schwerbehinderte, Schüler, Studenten, Bundesfreiwilligendienstleistende, Ableistende freiwilliges soziales Jahr und Auszubildende	27,00 €	
c) Erwachsene	40,00 €	50,00 €
d) Familienkarte – Ehepaare, Ehepaare + 1 Kind	72,00 €	80,00 €
Familienkarte, Ehepaare + 2 Kinder	81,00 €	90,00 €
Familienkarte, Ehepaare + 3 oder mehr Kindern	90,00 €	100,00 €
Alleinerziehend + 1 Kind	63,00 €	
Alleinerziehend + 2 Kinder	72,00 €	
Alleinerziehend + 3 oder mehr Kinder	81,00 €	

Stand nach SGA vom 30.01.2020